

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann,
Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/23556 –**

Islamisten in Deutschland im dritten Quartal 2020

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zur Beantwortung der gestellten Fragen, weist die Bundesregierung zunächst auf Nachfolgendes hin: Eine Antwort zu den Fragen 2 und 4b kann nicht erfolgen. Eine Beantwortung der Fragen kann wegen des unzumutbaren Aufwandes, der mit der Beantwortung verbunden wäre, nicht erfolgen. Die Klärung der Fragen würde die Sichtung eines immensen Aktenbestandes im Bereich der Abteilung 6 des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) erforderlich machen. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das Parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Im maßgeblichen Zeitraum wurde im Bereich der Abteilung 6 eine große Anzahl von Stücken unterschiedlichster Art in den elektronischen geführten Aktenbestand gebucht. Eine inhaltliche Auswertung der Dokumente ist händisch vorzunehmen. Die in elektronisch geführten Akten enthaltenen Dokumente müssten zunächst einzeln gesichtet werden, da eine Abfrage mittels einzelner Suchbegriffe keine vollständige Übersicht ermöglichen würde.

Der mit der händischen Suche verbundene Aufwand würde die Ressourcen allein in der Abteilung 6 für mehrere Monate vollständig beanspruchen und ihre Arbeit zum Erliegen bringen. Eine Teilantwort kommt vorliegend nicht in Betracht, da auch diese den dargestellten Aufwand erfordert.

1. Wie viele extremistisch-islamistisch geprägte Personen hielten sich nach Kenntnis der Bundesregierung zum Ende des dritten Quartals 2020 in Deutschland auf (bitte nach Anzahl und ggf. jeweiliger Organisation aufschlüsseln)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD – „Islamisten in Deutschland im vierten Quartal 2019 und ersten Quartal 2020“ – auf Bundestagsdrucksache 19/20796 wird verwiesen.

2. Wie viele der in der Antwort zu Frage 1 genannten extremistisch-islamistisch geprägten Personen besitzen keine deutsche Staatsangehörigkeit?

Nach Abwägung ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine Beantwortung der Frage wegen des damit verbundenen unzumutbaren Aufwands nicht erfolgen kann. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Welche Aussagen kann die Bundesregierung zur Entwicklung des Gefährdungspotenzials der Salafistenszene und zu aktuellen diesbezüglichen islamistischen Aktivitäten treffen?

Die Gefährdungslage in Deutschland ist im Wesentlichen durch dieselben Strukturen und Einflussfaktoren bestimmt wie in den Vorjahren. Die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus ist weiterhin hoch, auch wenn Anschläge und Anschlagsvorhaben in Deutschland und Europa insgesamt rückläufig sind. Vor allem im gewaltbereiten salafistischen Spektrum ist die Lage geprägt von der damit einhergehenden scheinbaren Abnahme von prägnanten, klar umrissenen Bedrohungsszenarien zugunsten einer unterschwellig diffusen Bedrohungslage.

4. Wie viele islamistische Gefährder und relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum hielten sich zum Ende des dritten Quartals 2020 in Deutschland auf?

Zum Ende des dritten Quartals 2020 (Stand: 1. Oktober 2020) hielten sich 353 Gefährder und 441 Relevante Personen aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität – religiöse Ideologie – in Deutschland auf.

- a) Wie verteilen sich die Gefährder und relevanten Personen jeweils auf die einzelnen Bundesländer (bitte neben den jeweiligen Gesamtzahlen auch nach Organisation aufschlüsseln)?

Zur Verteilung der Gefährder und relevanten Personen auf die einzelnen Bundesländer kann die Bundesregierung auf Grund der Kompetenzverteilung keine Auskünfte erteilen. Eine Weitergabe der Daten obliegt dem jeweiligen Bundesland.

- b) Wie viele Personen, die ein islamistisch-terroristisches Potenzial im oben genannten Sinne haben, besitzen keine deutsche Staatsangehörigkeit?

Nach Abwägung ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine Beantwortung der Frage wegen des damit verbundenen unzumutbaren Aufwands nicht erfolgen kann. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- c) Wie viele der oben erfragten Gefährder und relevanten Personen haben bereits einen Antrag auf Asyl in Deutschland gestellt?

Weder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) noch das Bundeskriminalamt (BKA) führen eine Statistik, aus der sich diese spezifische Fragestellung beantworten lässt.

Eine händisch durchgeführte Recherche beim BAMF ergab, dass im Phänomenbereich des Islamismus 487 Personen als Gefährder oder Relevante Person eingestuft sind (Stand: 1. Oktober 2020), die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben. Von diesen weisen 275 einen Asylbezug auf. Das heißt sie haben zu einem Zeitpunkt in der Vergangenheit einen Asylantrag gestellt.

- d) Über welchen derzeitigen aufenthaltsrechtlichen Status verfügen die oben erfragten Personenkreise (bitte nach asylberechtigt, Flüchtlingsstatus, subsidiär schutzberechtigt, ausreisepflichtig, geduldet, Asylverfahren noch nichtrechtskräftig abgeschlossen aufschlüsseln)?

Zum derzeitigen aufenthaltsrechtlichen Status des genannten Personenkreises kann die Bundesregierung auf Grund der Kompetenzverteilung keine Auskünfte erteilen. Diese Informationen liegen jeweils bei den hierfür zuständigen Ausländerbehörden der Länder vor.

- e) Wie viele der erfragten Gefährder und relevanten Personen befinden sich in Haft, Abschiebehafte oder unterliegen anderweitigen Freiheitsentziehungen bzw. Freiheitsbeschränkungen (bitte aufschlüsseln)?

Zum Ende des dritten Quartals 2020 (Stand: 1. Oktober 2020) befanden sich 111 Gefährder und 19 Relevante Personen aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität – religiöse Ideologie – in Deutschland in Haft.

Zur Art der Haft bzw. Freiheitsentziehung/-beschränkung werden im BKA keine Detailstatistiken geführt.

- f) Wie viele islamistische Gefährder und relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum wurden im dritten Quartal 2020 abgeschoben, und wie viele Abschiebungen fanden im zweiten Quartal 2020 statt?
5. Wie viele Personen werden insgesamt von den deutschen Polizei- und Sicherheitsbehörden jeweils als islamistische Gefährder und relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum zum Ende des dritten Quartals 2020 eingestuft?

Zum Ende des dritten Quartals 2020 (Stand: 1. Oktober 2020) wurden in dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität – religiöse Ideologie – 619 Personen als Gefährder und 513 als Relevante Personen eingestuft.

6. Wie hoch ist das Personenpotenzial in Deutschland hinsichtlich der verbotenen terroristischen Vereinigung Hisbollah zum Ende des dritten Quartals 2020?

Das Personenpotenzial der terroristischen Vereinigung „Hizb Allah“ gegen die ein Betätigungsverbot erlassen wurde, beläuft sich zum Ende des dritten Quartals 2020 im niedrigen vierstelligen Bereich.

7. Wie viele Personen sind im dritten Quartal 2020 „islamistisch motiviert“ in Richtung Libyen, Syrien, Irak und der Türkei ausgereist (bitte nach jeweiligem Endzielstaat, angeschlossener islamistischer Organisation, Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?

Ausreisesachverhalte werden oftmals erst nachträglich bekannt. Islamistisch motivierte Ausreisen in Richtung Syrien und Irak werden aktuell nur noch sehr vereinzelt registriert.

Dem BKA liegen keine Erkenntnisse zu in Richtung Libyen, Syrien, Irak und der Türkei ‚islamistisch motiviert‘ ausgereisten Personen im zweiten Quartal 2020 vor. Soweit es Erkenntnisse des BfV betrifft, kann eine weitergehende Antwort nicht erfolgen, da diese geeignet wäre, die Effektivität nachrichtendienstlicher Taktik und Methodik zu mindern. So könnten aus der Antwort Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und auf den Erkenntnisstand sowie den

Aufklärungsbedarf des BfV gezogen werden. Dies würde die Arbeit von Nachrichtendiensten im erheblichen Maße gefährden. Nach Abwägung kann die angefragte Information auch nicht in eingestufte Form übermittelt werden, da wegen der herausragenden Bedeutung der Verhinderung von terroristischen Anschlägen auch das geringfügige Risiko des Bekanntwerdens hier nicht getragen werden kann.

8. Wie viele deutsche Staatsangehörige, die einen Bezug zum islamistischen Terrorismus aufweisen, befanden sich nach Kenntnis der Bundesregierung zum Ende des dritten Quartals 2020 im Ausland in Haft (bitte nach Staat, angeschlossener islamistischer Organisation, Geschlecht, Alter und weiteren Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?

Zum Ende des dritten Quartals 2020 (Stand: 29. September 2020) befanden sich nach Kenntnis des BKA 88 Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, welche eine Zugehörigkeit oder einen Bezug zum sog. IS oder einer anderen terroristischen Organisation aufweisen, im Ausland in Haft. Davon waren 78 Personen (49 weiblich, 29 männlich) in Syrien und zehn Personen im Irak oder in der Türkei inhaftiert. Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

9. Wie viele Islamisten sind im dritten Quartal 2020 wieder nach Deutschland aus welchen Staaten zurückgekehrt (bitte auch nach angeschlossener islamistischer Organisation, Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Sicherheitsbehörden sind im dritten Quartal 2020 drei Personen mit Bezügen zum sog. IS nach Deutschland zurückgekehrt. Darunter befanden sich zwei weibliche Personen im Alter von 28 bzw. 34 Jahren, die aus der Türkei nach Deutschland abgeschoben wurden sowie eine männliche Person im Alter von 25 Jahren, welche aus dem Iran nach Deutschland zurückgekehrt ist. Zudem wurde eine Person im Alter von 29 Jahren mit Bezügen zur Junud-al-Sham sowie ein Ehepaar (26 und 30 Jahre alt) mit Bezügen zur Deutschen Taliban Mujahideen aus der Türkei nach Deutschland abgeschoben.

10. Wie viele Terrorzellen bzw. Netzwerke in Deutschland, die islamistisch motivierte Anschläge geplant und vorbereitet haben, sind im dritten Quartal 2020 von den deutschen Strafverfolgungsbehörden ausgehoben worden (bitte nach Organisation, Personenzahl und geplantem Vorhaben aufschlüsseln)?

In dem dritten Quartal 2020 wurden keine islamistisch motivierten Anschläge im Sinne der Anfrage verhindert.

11. Wie hoch stufen die Polizei- und Sicherheitsbehörden des Bundes die Gefahr eines islamistischen Terroranschlags im dritten Quartal 2020 ein, und mit welcher Entwicklungstendenz ist nach derzeitigem Wissenstand zu rechnen?

Die Bedrohungslage für Deutschland hat sich auf hohem Niveau stabilisiert. Die militärischen Niederlagen des sog. Islamischen Staates zeigen ebenso Wirkung, wie die umfangreichen Maßnahmen der Sicherheitsbehörden. In Einzel-sachverhalten, zu bestimmten regelmäßig wiederkehrenden Ereignissen von besonderer Bedeutung oder nach dem Vorliegen konkreter Erkenntnisse kann sich hierbei auch eine temporäre Erhöhung der Gefährdungslage entwickeln, was je-

doch im dritten Quartal 2020 nicht der Fall war. Unabhängig davon ist jedoch – vor allem auch im Hinblick auf die jüngsten mutmaßlich islamistisch motivierten Tötungsdelikte in Dresden, Paris und Nizza – weiterhin jederzeit mit einem Anschlag zu rechnen.

12. Wie viele Fälle sind im Hinblick auf islamistisch motivierten Terrorismus und/oder Extremismus im Gemeinsamen Terrorismus-Abwehrzentrum (GTAZ) im dritten Quartal 2020 behandelt worden, und was für ein Sachverhalt lag hier jeweils zugrunde?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD – „Islamisten in Deutschland im vierten Quartal 2019 und ersten Quartal 2020“ – auf Bundestagsdrucksache 19/20796 wird verwiesen.

13. Wie viele Ermittlungsverfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof im dritten Quartal 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung eingeleitet (bitte nach Tatvorwurf, Anzahl der Beschuldigten im Verfahren, Geschlecht, Staatsangehörigkeit des Beschuldigten, Status des Ermittlungsverfahrens aufschlüsseln)?

Im dritten Quartal 2020 (Einleitungsdatum 1. Juli 2020 bis 30. September 2020) hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) im Rahmen seiner Strafverfolgungszuständigkeit 72 Ermittlungsverfahren gegen 80 namentlich bekannte Beschuldigte sowie gegen zwei namentlich unbekannte Beschuldigte mit Bezug zum islamistischen Terrorismus eingeleitet. Die Tatvorwürfe gegen die 82 Beschuldigten (einschließlich der namentlich unbekanntenen Beschuldigten) verteilen sich wie folgt:

§ 129a, 129 b StGB	54
§ 129a, 129b StGB, § 89a StGB	1
§ 129a, 129 b StGB, § 89c StGB	3
§ 129a, 129 b StGB, § 18 Abs. 1 AWG	5
§ 129a, 129 b StGB, § 89c StGB § 18 Abs. 1 AWG	4
§ 129a, 129 b StGB, § 22a Abs. 1 Nr. 6 KrWaffKontrG	4
§ 129a, 129 b StGB, § 7 Abs. 1 VStGB, § 171 StGB	1
§ 129a, 129 b StGB, § 7 Abs. 1 VStGB, § 239 StGB	1
§ 129a, 129 b StGB, § 8 Abs. 1 VStGB	2
§ 129a, 129 b StGB, § 8 Abs. 1 VStGB, § 171 StGB	1
§ 129a, 129 b StGB, § 8 Abs. 1 VStGB, § 223 StGB	1
§ 129a, 129 b StGB, § 11 VStGB	1
§ 129a, 129 b StGB, § 211 StGB, § 30 Abs. 2 StGB	2
§ 129a, 129 b StGB, § 212 StGB	1
§ 129a, 129b StGB, § 171 StGB	1
	82

73 Beschuldigte einschließlich der namentlich unbekanntenen Beschuldigten sind männlich. Neun Beschuldigte sind weiblich.

Die Staatsangehörigkeit der 82 Beschuldigten verteilt sich wie folgt: afghanisch (9), deutsch (12), deutsch und griechisch (1), deutsch und marokkanisch (4), deutsch und russisch (1), deutsch und tunesisch (1), irakisch (1), libanesisch (1), libysch (1), nigerianisch (1), pakistanisch (5), russisch (3), somalisch (8), syrisch (21), türkisch (3), staatenlos (1), ungeklärte Staatsangehörigkeit (9).

Von den im dritten Quartal 2020 insgesamt 72 eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden 31 gemäß § 142a Absatz 2 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur weiteren Führung an eine Landesstaatsanwaltschaft abgegeben. 18 Ermittlungsverfahren wurden eingestellt. 23 Ermittlungsverfahren werden durch den GBA weitergeführt.

